



UNIVERSITÄT HANNOVER  
FACHBEREICH  
RECHTSWISSENSCHAFTEN

INSTITUT FÜR RECHTSINFORMATIK  
LEITER: PROF. DR. WOLFGANG KILIAN

Seminar im Sommersemester 2002  
bei Prof. Dr. Kilian

Datenschutzrecht

**Datenschutz der Telekommunikationsdiensteanbieter**

Referent:  
Ralf Möbius  
Wolfenbütteler Straße 1A  
30519 Hannover  
ralfmoebius@gmx.de

## Inhaltsverzeichnis

### Literaturverzeichnis

Vorwort	Seite 1
1. Europäische Regelungen	Seite 1
a) Datenschutzrichtlinie 95/46/EG	Seite 1
b) EG-Telekommunikations-Datenschutzrichtlinie	Seite 3
c) Vorschlag für eine neue Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2000/C 365 E/17	Seite 5
d) Der Gemeinsame Standpunkt des Rates vom 21. Januar 2002 und der Entwurf einer Empfehlung des LIBE-Ausschusses vom 12. März 2002	Seite 5
e) Frequenzentscheidung	Seite 6
f) Zugangsrichtlinie	Seite 7
g) Genehmigungsrichtlinie	Seite 7
h) Rahmenrichtlinie	Seite 8
i) Universaldienstrichtlinie	Seite 9
2. Nationale Regelungen	Seite 9
a) Grundgesetz, GG	Seite 9
aa) Artikel 73 Nr. 7 und 87 GG	Seite 9
bb) Artikel 10 GG	Seite 9
b) Bundesdatenschutzgesetz, BDSG	Seite 10
c) Telekommunikationsgesetz, TKG	Seite 11
aa) § 85 TKG	Seite 11
bb) § 88 TKG	Seite 13
cc) § 89 TKG	Seite 14
dd) § 91 Abs. 4 TKG	Seite 16
d) Telekommunikations-Datenschutzverordnung	Seite 16
e) Telekommunikations-Überwachungsverordnung	Seite 19
f) Telekommunikations-Kundenschutzverordnung	Seite 22

## Literaturverzeichnis

- Beck`sche Verlagsbuchhandlung* (Hrsg.) Beck`scher TKG-Kommentar, 1. Auflage, München 2000
- Büttgen, Peter* Ein langer Weg – Telekommunikationsdatenschutzverordnung endlich in Kraft getreten“ in *Recht der Datenverarbeitung (RDV)* 2001
- Draf, Oliver* Die Regelung der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach Art. 25, 26 der EG-Datenschutzrichtlinie, Dissertation, Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M. 1999
- Eckhardt, Jens* Telekommunikations-Überwachungsverordnung – Ein Überblick, in *Computer und Recht (CR)* 2001
- Geppert Martin, Ruhle Ernst-Olav, Schuster Fabian* Handbuch Recht und Praxis der Telekommunikation, 1. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 1998
- Hoeren/ Sieber* Handbuch Multimediarecht, Beck Verlag, München 2002
- Köhntopp, Martin* Datenschutz durch Netztechnik – Entwicklung und Gestaltung“, in *Büllesbach/ Heymann (Hrsg.)*, *Informationsrecht* 2000, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2001
- Tinnefeld/Ehmann* Einführung in das Datenschutzrecht, 1. Auflage, Oldenbourg Verlag, München 1998
- Trute, Hans-Heinrich, Spoerr, Wolfgang, Bosch, Wolfgang* Telekommunikationsgesetz mit FTEG, 1. Auflage, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York 2001

## Vorwort

Die Grundlage im Bereich des Datenschutzes in der Telekommunikation bildet das auf die Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 GG gestützte Recht des Nutzers auf informationelle Selbstbestimmung.<sup>1</sup> Seit dem sogenannten Volkszählungsurteil aus dem Jahre 1983<sup>2</sup> ist dieses Recht jedenfalls anerkannt und insoweit auch als Abwehrrecht gegenüber dem Staat justitiabel. Nach den Grundsätzen dieses Urteils muß der Staat durch seine Gesetzgebung die Gewähr dafür schaffen, daß der einzelne Bürger in seiner Privatsphäre geschützt wird, wozu auch gehört, daß er in der Lage ist, nur soviel an persönlicher Information freigeben zu müssen, wie es dem Zweck der Datenerhebung dienlich ist.

Daraus ergibt sich, daß in allen datenschutzrechtlich relevanten Lebensbereichen vom Gesetzgeber das Interesse an informationeller Selbstbestimmung des Bürgers berücksichtigt werden muß.

Da die von der Europäischen Union erlassenen Richtlinien für die einzelnen Mitgliedsstaaten verbindlich sind, fristgerecht umgesetzt werden sollen und damit die Grundlage für nationales Recht bilden, sind zunächst die europarechtlichen Grundlagen des Datenschutzes der Telekommunikationsanbieter zu betrachten.

## 1. Europäische Regelungen

### ***a) Datenschutzrichtlinie 95/46/EG***

Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sollte einzelstaatliche Vorschriften zum Datenschutz und Datenfluß harmonisieren.

Ausgehend von der Überlegung, daß für die Errichtung und das Funktionieren eines Binnenmarktes mit freiem Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital nicht nur

---

<sup>1</sup> Büchner in Beck'scher TKG-Kommentar, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 2000, § 89 Rz.2

<sup>2</sup> BverfGE 65,1

die Übermittlung von personenbezogenen Daten von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat notwendig sind, sollten gleichzeitig auch die Grundrechte der von der Datenübermittlung betroffenen Personen gewahrt werden.

Angesichts der wachsenden Bedeutung der Techniken der Erfassung, Übermittlung, Veränderung, Speicherung, Aufbewahrung und Weitergabe von personenbezogenen Ton- und Bilddaten in der Informationsgesellschaft, sollte diese Richtlinie auf die automatisierte Verarbeitung jener Daten Anwendung finden oder dann, wenn die verarbeiteten Daten nach bestimmten personenbezogenen Kriterien strukturiert sind, um einen leichten Zugriff auf die Daten zu ermöglichen.

Eine rechtmäßige Datenverarbeitung sollte voraussetzen, daß die betroffenen Personen in der Lage sind, von der Verarbeitung zu erfahren und ordnungsgemäß und umfassend über die Bedingungen der Erhebung informiert zu werden.

Eine rechtmäßige Weitergabe von Daten an Dritte, auch wenn die Weitergabe bei der Erhebung der Daten bei der betroffenen Person nicht vorgesehen war, sollte dann erfolgen können, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt der Speicherung der Daten oder spätestens bei der erstmaligen Weitergabe der Daten an Dritte unterrichtet wird.

Die Richtlinie verlangt, daß die Daten nur für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und nicht länger aufbewahrt werden, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiter verarbeitet werden, erforderlich ist.

Ferner, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich erfolgen darf, wenn die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben hat, oder die Person einer rechtlichen Verpflichtung zur Datenverarbeitung unterliegt oder es sich bei der Verarbeitung der Daten um eine Aufgabe handelt, die im öffentlichen Interesse liegt.

Außerdem wurden die Grundprinzipien eines kostenfreien Auskunftsrechts des Betroffenen sowie die Vertraulichkeit und Sicherheit der Datenverarbeitung gefordert.

Ausnahmeregelungen im Allgemeininteresse wie öffentliche Sicherheit, Landesverteidigung oder der Schutz Dritter sollten zulässig sein.

Zusammenfassend läßt sich festhalten,<sup>3</sup> daß die Richtlinie 95/46/EG die Interessen der betroffenen Personen dadurch schützt, daß

- die Verarbeitung personenbezogener Daten mit einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt versehen wird,
- den Betroffenen Rechte zur Interessenwahrnehmung zubilligt und
- unabhängige Kontrollinstanzen vorgesehen sind.

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht sollte bis zum 24. Oktober 1998 erfolgen, was jedoch nicht fristgerecht geschehen ist.<sup>4</sup>

### ***b) EG-Telekommunikations-Datenschutzrichtlinie***

Die Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation vom 15.12.97 regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten in Zusammenhang mit der Erbringung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in der Europäischen Gemeinschaft. Auch diese Richtlinie wurde nicht fristgerecht zum 24. Oktober 1998 umgesetzt,<sup>5</sup> woraus sich allerdings für die Zeit der Nichtumsetzung der Richtlinien nur eine Verpflichtung ergab, vorhandene datenschutzrechtliche Regelungen richtlinienkonform auszulegen, da Verpflichtete der Richtlinien stets die Mitgliedsstaaten sind und sich daher keine unmittelbare Wirkung der nicht umgesetzten Vorschriften zwischen den Personen der Mitgliedsstaaten ergibt.<sup>6</sup>

Die fortschreitende technische Entwicklung im Bereich der Telekommunikation konnte nach Ansicht des europäischen Gesetzgebers insbesondere für die Einführung digitaler

---

<sup>3</sup> Draf, Oliver, „Die Regelung der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach Art. 25, 26 der EG-Datenschutzrichtlinie, Diss. 1999, Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M. 1999, § 5

<sup>4</sup> Büchner in Beck'scher TKG-Kommentar, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 2000, § 89 Rz. 12

<sup>5</sup> Büchner in Beck'scher TKG-Kommentar, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 2000, § 89 Rz. 12

<sup>6</sup> Büchner in Beck'scher TKG-Kommentar, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 2000, § 89 Rz. 12

Telekommunikationsdienste (ISDN) und digitaler Mobilfunknetze nur dann Erfolg haben, wenn die grenzüberschreitende Entwicklung des Datenverkehrs mit einem gleichbleibenden Vertrauen der europäischen Bürger in die Unantastbarkeit der Privatsphäre einhergeht.

Die zentralen Vorgaben dieses Regelungswerkes sind daher die Vertraulichkeit der Kommunikation, die Sicherheit der Netze, die Datenverarbeitung für die Entgeltberechnung, die Wahl der Rufnummernanzeige für Angerufene und Anrufer sowie die Möglichkeit der kostenfreien Abweisung einer angezeigten Verbindung, Regelungen zu automatischen Anrufweiterleitungen, die Möglichkeit der anonymen Nutzung von Telekommunikationsdiensten und das Bestimmungsrecht hinsichtlich der Datenerhebung in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen.

Hierzu sieht Artikel 11 der Richtlinie ausdrücklich vor, daß personenbezogene Daten auf ein Minimum beschränkt sein müssen und das Recht bestehen muß, einem Eintrag überhaupt oder der Wiedergabe von Teilen der Adressdaten und des Geschlechts widersprochen werden kann. Ferner das Recht, der Verwendung der Daten zum Zwecke des Direktmarketings zu widersprechen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der EG-Telekommunikations-Datenschutzrichtlinie sind vom Regelungsgehalt allerdings nur Telekommunikationsdienste in öffentlichen Netzen betroffen. Die Telekommunikation in geschlossenen, für die Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglichen Netzen, wird nicht durch die Richtlinie berührt. Sofern jedoch das Netz auch nach außen hin für Teilnehmer geöffnet wird, findet die Richtlinie wiederum Geltung.

Im übrigen erlaubt die Richtlinie den einzelnen Mitgliedsstaaten auch engere Vorschriften hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Zusammenhang mit geschlossenen, nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Netzen zu erlassen.

Die Richtlinie wurde Recht in Deutschland erst mit der unten noch angeführten Telekommunikations-Datenschutzverordnung vom 18.12. 2000 umgesetzt.

### ***c) Vorschlag für eine neue Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2000/C 365 E/17***

Kurz vor der Umsetzung der Richtlinie 97/66/EG in nationales Recht erging bereits ein Vorschlag für eine neue Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (2000/C 365 E/17), von der Kommission vorgelegt am 25. August 2000.

Die Erwägungsgründe halten nunmehr fest, daß es für Mobilfunkteilnehmer - auch nach grundsätzlichem Einverständnis - jederzeit möglich sein müsse, die Verarbeitung von Standortdaten auf einfache Art und kostenfrei zu untersagen. Auch das Bestimmungsrecht über die Aufnahme in öffentliche Verzeichnisse soll geregelt werden, insbesondere eine Informationspflicht der Verzeichnismreiber über die Funktionalität des Verzeichnisses (Reverse-Abfrage).

### ***d) Der Gemeinsame Standpunkt des Rates vom 21. Januar 2002 und der Entwurf einer Empfehlung des LIBE-Ausschusses vom 12. März 2002***

Der Gemeinsame Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation vom 21. Januar 2002 sowie der Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (LIBE) vom 12. März 2002 waren weitere Schritte des europäischen Gesetzgebers auf dem Weg mit den schnell wachsenden Anforderungen der technischen Entwicklungen im Bereich der Telekommunikation mitzuhalten.

So schlug sich im Gemeinsamen Standpunkt des Rates die Erkenntnis nieder, daß die Möglichkeit des

Einzelverbindungs-nachweises Transparenz im Hinblick auf die Entgeltforderungen mit sich bringt, damit andererseits aber auch neue Gefahren für Eingriffe in die Privatsphäre verbunden sind, so daß eine anonyme Zugangsmöglichkeit zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen mit der Bezahlung per Kreditkarte oder Telefonkarte gefordert wird.

Am 30. Mai 2002 stimmte das Europäische Parlament dem gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation zu, so dass die Regelung der neuen EG-Telekommunikations-Datenschutzrichtlinie nur noch von der förmlichen Annahme durch die Regierungen abhängt.<sup>7</sup>

Gegenstand der Neuregelung ist jetzt, daß ein Widerspruchsrecht für Verbraucher besteht, wenn sie verhindern wollen, daß ihre Teilnehmernummern in elektronischen oder gedruckten Verzeichnissen erscheint. Die Nutzung von Daten, die die genaue Ermittlung des Aufenthalts Ortes von Mobilfunknutzern ermöglicht, unterfällt nun der ausdrücklichen Zustimmung des Nutzers.

Die neue Richtlinie ermöglicht den Strafverfolgungsbehörden der einzelnen Mitgliedsstaaten allerdings auch die Telekommunikationsdiensteanbieter zu verpflichten, die Verbindungsdaten für in Anspruch genommene Telekommunikationsdienste zu speichern, wie es in Deutschland durch die Telekommunikations-Überwachungsverordnung bestimmt wird

### **e) Frequenzentscheidung**

Die Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft will die erforderliche Koordinierung der politischen Ansätze und die Harmonisierung der Bedingungen für eine effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums zur Verwirklichung des Binnenmarktes gewährleisten.

Artikel 5 dieser Entscheidung sieht die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten vor, dafür zu sorgen, daß die zur Erreichung

---

<sup>7</sup> FAZ vom

dieses Ziels notwendigen Informationen über Rechte, Bedingungen, Verfahren, Gebühren und Entgelte bezüglich der Frequenznutzungen in Datenbanken stets aktuell veröffentlicht werden, gibt den Staaten in Artikel 8 allerdings gleichzeitig auf, vertrauliche Informationen bezüglich der Geschäftsgeheimnisse nicht weiterzugeben. Dieser Vertraulichkeitsgrundsatz wird für den Fall eingeschränkt, daß die Offenlegung solcher Informationen zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden notwendig ist, sofern dabei die Verhältnismäßigkeit und die berechtigten Interessen des betroffenen Unternehmens berücksichtigt werden.

### **f) Zugangsrichtlinie**

Die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung will einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Beziehungen zwischen Netzbetreibern und Diensteanbietern schaffen, der die Verbraucherinteressen fördert und einen nachhaltigen Wettbewerb gewährleistet.

Artikel 12 dieser Richtlinie gestattet den nationalen Regulierungsbehörden die Netzbetreiber zu verpflichten, Dritten den Zugang zu Netzkomponenten einschließlich des entbündelten Teilnehmeranschlusses zu gewähren, wenn sie der Auffassung ist, dass die Verweigerung des Zugangs die Entwicklung des Wettbewerbs oder den Interessen der Endnutzer zuwiderläuft. Des weiteren kann in diesem Rahmen der offene Zugang zu technischen Schnittstellen, Protokollen oder anderen Schlüsseltechnologien erzwungen werden, die für die Interoperabilität von Diensten unverzichtbar sind.

### **g) Genehmigungsrichtlinie**

Die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste will einen rechtlichen Rahmen für die freie Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste und das hierfür notwendige Genehmigungsverfahren schaffen. Von datenschutzrechtlicher Relevanz ist die Tatsache, daß die Richtlinie die nationalen Regulierungsbehörden in Artikel 10 ermächtigt, von den Unternehmen im notwendigen und

angemessenen Rahmen Informationen anfordern zu können, wenn sie u.a. für die Veröffentlichung von Qualitäts- und Preisvergleichen für Dienste zum Nutzen der Verbraucher oder für statistische Zwecke benötigt werden. Die Gründe für die Datenanforderung müssen den Unternehmen mitgeteilt werden. Damit sind natürlich auch umfassend Daten betroffen, die Inhalte von Kommunikation und näherer Umstände der Kommunikation der Verbraucher betreffen.

### ***h) Rahmenrichtlinie***

Die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste verpflichtet die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, daß die Kommunikationsdiensteanbieter den nationalen Regulierungsbehörden alle Informationen zur Verfügung stellen, die diese benötigen, um eine Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie oder den auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten, Artikel 5. Die Unternehmen müssen diese Informationen umgehend und in den geforderten Einzelheiten den Behörden vorlegen, allerdings nur in Angemessenheit zum Erreichen des Zwecks, den die Behörde begründen muß.

Genau den gleichen Informationsanspruch hat die Europäische Kommission gegenüber den nationalen Regulierungsbehörden. Soweit notwendig, kann die Kommission die so gewonnenen Informationen an andere nationale Regulierungsbehörden weitergeben, sofern kein ausdrücklich begründeter gegenteiliger Antrag der übermittelnden nationalen Behörde vorliegt. Betroffene Unternehmen müssen von der Kommission unterrichtet werden. Vertrauliche Informationen über Geschäftsgeheimnisse müssen von der Kommission und der nationalen Behörde entsprechend behandelt werden.

Nach Artikel 8 Abs. 2 c) sollen die nationalen Regulierungsbehörden den Wettbewerb bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste fördern, in dem sie dazu beitragen, dass ein hohes Datenschutzniveau gewährleistet wird.

### ***i) Universaldienstrichtlinie***

Die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten bestimmt, daß den Endnutzern ein umfassendes Teilnehmerverzeichnis und ein umfassender Telefonauskunftsdienst zur Verfügung stehen muß, Artikel 5. Ferner, vorbehaltlich der Bestimmungen der Richtlinie 97/66/EG - insbesondere des Artikels 11 -, daß die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, daß Unternehmen, die Telefonnummern zuweisen, diese zum Zwecke der Erstellung von Auskunftsdiensten und Verzeichnissen bereitstellen und daß Endnutzer ohne Beschränkungen auf diese Teilnehmerauskunftsdienste ohne Beschränkungen zugreifen können, Artikel 25.

Die Umsetzung der Entscheidung Nr. 676/2002/EG sowie der Richtlinien 2002/19/EG bis 2002/22/EG in nationales Recht soll bis zum 25. Juli 2003 erfolgen

## **2. Nationale Regelungen**

### **a) Grundgesetz, GG**

#### **aa) Artikel 73 Nr. 7 und 87 GG**

Nach Art. 73 Nr. 7 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Telekommunikation. Im Rahmen bundeseigener Verwaltung gem. Art. 87 f Abs. 2 und 87 Abs. 3 GG werden diese Aufgaben von der Regulierungsbehörde (§ 66 Abs. 1 TKG) wahrgenommen.

#### **bb) Artikel 10 GG**

Art. 10 des Grundgesetzes normiert, daß das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis unverletzlich sind. In Absatz 2 des Art. 10 wird festgelegt, daß Beschränkungen grundsätzlich nur durch ein Gesetz angeordnet werden können. Eine weitere Einschränkung des gesetzlichen Schutzes erfolgt insoweit, als daß Beschränkungen, die das Gesetz regelt, dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden müssen, sofern die Beschränkungen dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes

oder der Sicherung des Bundes oder eines Bundeslandes dienen.

Entscheidend ist jedoch im Zusammenhang mit Art. 10 des Grundgesetzes, daß diese Norm als Abwehrrecht gegenüber staatlicher Überwachung dient, und keine unmittelbare Wirkung im privaten Rechtsverkehr hat, weshalb ein Schutz von Inhalten und individuellen Verbindungsdaten des Verbrauchers gegenüber den Telekommunikationsdiensteanbietern sich unmittelbar hieraus nicht ableiten läßt.

### **b) Bundesdatenschutzgesetz, BDSG**

Als allgemeine Grundsätze des Datenschutzes werden das Erforderlichkeitsprinzip, die Datenvermeidung, Datensparsamkeit, Zweckbindung und die Transparenz angesehen.<sup>8</sup>

Die Umsetzung dieser Grundsätze regelt das Bundesdatenschutzgesetz.

Für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gilt grundsätzlich ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, wonach die Erhebung, Verarbeitung sowie die Nutzung personenbezogener Daten gemäß § 4 Absatz 1 BDSG grundsätzlich verboten ist, sofern nicht das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsnorm die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ausdrücklich erlaubt oder anordnet.

Im Bereich des Telekommunikationsrechts gelten für den Datenschutz jeweils spezielle Regelungen, die die vom BDSG normierten Grundsätze spezifizieren.<sup>9</sup> Während beispielsweise § 4 Absatz 1 Satz 3 BDSG für eine Einwilligung die Schriftform vorschreibt, regelt dies Paragraph 89 Absatz 10 Satz 4 TKG für den Bereich der Telekommunikation in aller Deutlichkeit, wenn dort vorgeschrieben wird, daß der Kunde in sachgerechter Weise über den Inhalt und die Reichweite zu informieren ist wobei die vorgesehenen Zwecke und

---

<sup>8</sup> Köhntopp, Martin, Datenschutz durch Netztechnik – Entwicklung und Gestaltung, in Büllsbach/ Heymann (Hrsg.), Informationsrecht 2000, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2001

<sup>9</sup> Büchner in Beck'scher TKG-Kommentar, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 2000, § 89 Rz. 4

Nutzungszeiten zu nennen sind und die Einwilligung ausdrücklich und in aller Regel schriftlich zu erfolgen hat.

Die präzise Ausformulierung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Telekommunikationsgesetz findet ihre Begründung auch darin, daß die Telekommunikation als Teil des Fernmeldegeheimnisses schon im Bereich des Grundgesetzes ausdrücklichen und speziellen Schutz genießt.

### **c) Telekommunikationsgesetz, TKG**

Im Zusammenhang mit den Postreformen und der Privatisierung und Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes in Deutschland wurde das Telekommunikationsgesetz erlassen.<sup>10</sup> Der 11. Abschnitt des Telekommunikationsgesetzes umfaßt die §§ 85 – 93 und regelt insbesondere das Fernmeldegeheimnis, den Datenschutz und die Sicherung der geschützten Rechtsgüter.

#### **aa) § 85 TKG**

Diese Norm sichert das Fernmeldegeheimnis, welches die Vertraulichkeit der fernmeldetechnisch übertragenen Individualkommunikation schützt.<sup>11</sup> Dem Wortlaut ist nicht nur der Inhalt der Telekommunikation geschützt sondern auch ihre näheren Umstände. Damit werden einmal die Nachrichten unabhängig von ihrem Inhalt und von der Form der Übermittlung geschützt, sofern diese nur mit Hilfe von Telekommunikationsanlagen übertragen werden<sup>12</sup> und außerdem die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

Der Schutz umfaßt damit gewählte Rufnummern, die Rufnummer von welchem Anschluß ausgewählt wurde, Um- oder Weiterleitungen der Telekommunikation, Funkstationen von Mobilfunkanschlüssen, Informationen über den Diensteanbieter sowie Beginn, Ende und Dauer von

---

<sup>10</sup> Büchner in Beck'scher TKG-Kommentar, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 2000, § 1 Rz. 1

<sup>11</sup> BverfGE 67,157, 172; 85, 386, 396; 100, 313,358.

<sup>12</sup> Trute in Trute, Spoerr, Bosch, Telekommunikationsgesetz mit FTEG, 1. Auflage, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York 2001, TKG § 85 Rz.8

Verbindungen. Der Schutz umfaßt dem auch die genannten Informationen, sofern tatsächlich keine Verbindung zustande kommt. Teilnehmer, Anschlüsse, Nummern, Dauer und Häufigkeit der Kommunikation ist ebenfalls geschützt.<sup>13</sup>

Unter den Inhalt der Telekommunikation werden wegen des weiten Anwendungsbereichs des § 3 Nr. 16 und 17 TKG, der auch Server, Router und Einwahlknoten von Internet Providern umschließt, jede Art der individuellen Nachrichtenübermittlung mittels Telekommunikation gefasst, so dass auch E-mail und Telefax dem Schutzbereich des TKG ungeachtet des Geltungsbereiches anderer Normen wie die des TDG unterfallen.<sup>14</sup>

Der vom Grundgesetz nicht unmittelbar abzuleitenden Schutz des Verbrauchers im Rahmen des Fernmeldegeheimnisses ergibt sich aus Paragraph 85 Abs. 2 TKG, wonach zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses jeder Diensteanbieter verpflichtet ist, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht notwendig.<sup>15</sup> Die Verpflichtung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist dabei zeitlich unbegrenzt und gilt fort, auch wenn die schutzbegründende Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.<sup>16</sup> Den Telekommunikationsdiensteanbietern ist es dabei untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen und diese Kenntnisse außerhalb der geschäftsmäßigen Erbringung der Telekommunikationsdienste zu verwenden. Eine Kontrolle des Arbeitsverhaltens an der Telekommunikation Beteiligter ist damit nicht zulässig.<sup>17</sup>

---

<sup>13</sup> Trute in Trute, Spoerr, Bosch, Telekommunikationsgesetz mit FTEG, 1. Auflage, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York 2001, TKG § 85 Rz.9

<sup>14</sup> Büchner in Beck'scher TKG-Kommentar, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 2000, § 85 Rz. 2, Moritz in Hoeren/Sieber, Handbuch Multimediarecht, Beck Verlag München 2002, Teil 3.1, Rz. 2

<sup>15</sup> Büchner in Beck'scher TKG-Kommentar, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 2000, § 85 Rz. 4

<sup>16</sup> Trute in Trute, Spoerr, Bosch, Telekommunikationsgesetz mit FTEG, 1. Auflage, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York 2001, TKG § 85 Rz.14

<sup>17</sup> Trute in Trute, Spoerr, Bosch, Telekommunikationsgesetz mit FTEG, 1. Auflage, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York 2001, TKG § 85 Rz.19

Eine anderweitige Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist der Norm nach nur unter Gesetzesvorbehalt zulässig.

### bb) § 88 TKG

Diese Norm regelt nicht nur die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen wie zb. Die Einrichtung von Schnittstellen zwecks Durchführung von Überwachungsmaßnahmen sondern ermächtigt die Bundesregierung per Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die technische und organisatorische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen von Telekommunikationsanlagen und das Genehmigungsverfahren zu regeln.<sup>18</sup>

Adressat der Vorschrift sind die all diejenigen, die die tatsächliche und rechtliche Kontrolle über technische Einrichtungen und Systeme ausüben, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können.<sup>19</sup>

Die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen, wonach die Betreiber von Telekommunikationsanlagen zur Mitwirkung an der Überwachung der Telekommunikation verpflichtet werden können, sind die §§ 100a, b Strafprozeßordnung (StPO), § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG), § 39 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und das Gesetz zu Art. 10 GG (G10).

Die technischen Einrichtungen zur Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation sind dabei von dem Betreiber der Telekommunikationsanlage auf eigene Kosten zu gestalten und vorzuhalten und der Betrieb einer Telekommunikationsanlage darf erst aufgenommen werden, wenn der Betreiber der Telekommunikationsanlage die technischen Einrichtungen zur Überwachung eingerichtet und dies der Regulierungsbehörde schriftlich angezeigt hat.

---

<sup>18</sup> Trute in Trute, Spoerr, Bosch, Telekommunikationsgesetz mit FTEG, 1. Auflage, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York 2001, TKG § 88 Rz.14

<sup>19</sup> Trute in Trute, Spoerr, Bosch, Telekommunikationsgesetz mit FTEG, 1. Auflage, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York 2001, TKG § 88 Rz.5

### cc) § 89 TKG

Diese Norm gilt als zentrale datenschutzrechtliche Vorschrift des Telekommunikationsgesetzes<sup>20</sup> und regelt insbesondere den Schutz der personenbezogenen Daten der an der Telekommunikation Beteiligten insoweit, als daß dieser einmal eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates gem. § 89 Abs. 1 TKG darstellt und zum zweiten die Anforderungen an den Datenschutz für Unternehmen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht,<sup>21</sup> beschreibt.

Auch § 89 TKG ist eine bereichsspezifische Regelung im Sinne des § 1 Abs. 4 BDSG, die den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und den Landesdatenschutzgesetzen insoweit vorgeht. Die Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes ist daher für die Bereiche nicht ausgeschlossen, in denen § 89 TKG keine für seinen Anwendungsbereich speziellere Regelung vorsieht.<sup>22</sup>

Da nur die Absätze 2 und 9 des § 89 TKG ausdrücklich auf die Verordnung nach Absatz 1 Bezug nehmen und insoweit konkretisierungsbedürftig sind, sollen die übrigen Absätze des § 89 TKG unabhängig von der Verordnung unmittelbare Wirkung entfalten und eigenständige Vorschriften über die Umstände der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Telekommunikation darstellen<sup>23</sup>.

Ausdrücklich festgelegt werden für die durch Rechtsverordnung zu erlassenen Vorschriften der Grundsatz

---

<sup>20</sup> Trute in Trute, Spoerr, Bosch, Telekommunikationsgesetz mit FTEG, 1. Auflage, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York 2001, TKG § 89 Rz.2

<sup>21</sup> Büchner in Beck'scher TKG-Kommentar, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 2000, § 89 Rz. 8

<sup>22</sup> Trute in Trute, Spoerr, Bosch, Telekommunikationsgesetz mit FTEG, 1. Auflage, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York 2001, TKG § 89 Rz.4 und 5.

<sup>23</sup> Handbuch Recht und Praxis der Telekommunikation, 1. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 1998, Rz. 584; Trute in Trute, Spoerr, Bosch, Telekommunikationsgesetz mit FTEG, 1. Auflage, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York 2001, TKG § 89 Rz.2; Büchner in Beck'scher TKG-Kommentar, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 2000, § 89 Rz. 1

der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf das Erforderliche, sowie der Grundsatz der Zweckbindung, die bereits oben als allgemeine Grundsätze des Datenschutzrechts angeführt wurden.

Die Daten natürlicher und juristischer Personen sollen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen, soweit dies zur betrieblichen Abwicklung der jeweiligen geschäftsmäßigen Telekommunikationsdienste erforderlich ist.

Der Rahmen der Erforderlichkeit stellen dabei

- das Begründen, inhaltliche Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses
- das Herstellen und Aufrechterhalten einer Telekommunikationsverbindung
- das ordnungsgemäße Ermitteln und den Nachweis der Entgelte
- das Erkennen und Beseitigen von Störungen an Telekommunikationsanlagen
- das Aufklären sowie das Unterbinden von Leistungerschleichungen und Mißbrauch dar.
- Ferner die bedarfsgerechte Gestaltung von geschäftsmäßigen Telekommunikationsdiensten

sowie auf schriftlichen Antrag eines Nutzers außerdem die

- Darstellung der Leistungsmerkmale (Datum, Uhrzeit, Dauer und Rufnummern) unter Wahrung des Schutzes von Mitbenutzern und Anrufen
- das Identifizieren von Anschlüssen bei Bedrohung oder Belästigung
- die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes
- die Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung bei Einwilligung des Kunden oder mangels Widerspruch bei bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erhobenen Daten und

- die Verbreitung gedruckter oder elektronischer Verzeichnisse mit Namen, Anschrift und zusätzlichen Angaben, wie Beruf, Branche, Art des Anschlusses und Mitbenutzer soweit der Kunde dies beantragt hat oder bei Eintrag bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Widerspruch.

#### dd) § 91 Abs. 4 TKG

Eine Besonderheit des Telekommunikationsgesetzes<sup>24</sup> ist die Vorschrift des § 91 Abs. 4, die die Telekommunikationsdiensteanbieter - abweichend von den im Rahmen des § 38 BDSG für Privatunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden - der Aufsicht des Bundesbeauftragten für Datenschutz unterstellt.

#### **d) Telekommunikations-Datenschutzverordnung**

Am 21.12.00 ist die TDSV 2000 in Kraft getreten, nachdem zuvor der Bundesrat gemäß Paragraph 89 Absatz 1 TKG zugestimmt hatte.

Die TDSV 2000 löste die Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung vom 12. Juli 1996 ab, die auch nach Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes weiterhin endgültig geblieben war, obwohl mit der Geltung des TKG die zugrunde liegende Ermächtigungsgrundlage weggefallen war.

Nach der alten Datenschutz Verordnung mußten Datenschutzregelungen im Bereich der Telekommunikation nur von den Unternehmen beachtet werden, die ihre Dienste in der Öffentlichkeit anboten. Nach Paragraph 89 Absatz 1 TKG wurde demgegenüber der Kreis der zum Datenschutz verpflichteten auf den geschäftsmäßigen Anbieter von Telekommunikationsdiensten erweitert, so daß in Diensteanbieter, die ihre Dienste nicht der Öffentlichkeit angeboten hatten, innerhalb eines Unternehmensverbundes bestimmte Datenschutzregelungen nicht beachten mußten, da sie nicht dem Adressatenkreis der alten Datenschutzverordnung angehörten.

---

<sup>24</sup> Tinnefeld, Einführung in das Datenschutzrecht, Oldenbourg Verlag, München 1998, 1. Auflage S. 146.

Grund für die Erweiterung des Adressatenkreises war das Ziel, das Recht der Nutzer von Telekommunikationsdiensten auf informationelle Selbstbestimmung unabhängig davon zu schützen, ob die bei einem Telekommunikationsvorgang anfallenden Daten durch eine für jedermann zugängliche Telefongesellschaft oder durch einen konzerninternen Netzbetreiber genutzt werden.<sup>25</sup>

Während die alte Datenschutz-Verordnung die Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdiensten erhoben wurden, im Rahmen des § 3 Abs. 3 nur dann erlaubte, wenn dies eine Rechtsvorschrift geregelt, ist nunmehr eine Zulässigkeit der Verwendung der Daten für andere Zwecke auch erlaubt, wenn eine entsprechende Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Von dieser Möglichkeit dürften die Telekommunikationsdiensteanbieter umfassenden Gebrauch machen um zu Marketingzwecken Kundendaten zu verarbeiten, wobei sicherlich im Einzelfall fraglich sein wird, ob die Einwilligung des Betroffenen in völliger Kenntnis der gesamten Umstände erfolgt. Verstöße gegen Regeln aus dem Bereich der Gesetzgebung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen hier nahe, bedürfen im Einzelfall jedoch einer genaueren Betrachtung.

Nach Art. 10 und Art. 11 der EG- Telekommunikations-Datenschutzrichtlinie hätten müssen die Telekommunikationsdiensteanbieter ihre Kunden stets umfassend über die Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten informieren. Der damit europaweit zum Ziel gesetzten Forderung nach Transparenz von Datenverarbeitungsvorgängen ist die Bundesregierung mit § 3 Absatz 4 TDSV nachgekommen.

Dem Zweckbindungsgrundsatz entsprechend muß nach § 5 Absatz 4 Satz 2 TDSV eine Ausweiskopie eines Kunden, die zur Feststellung der Identität und Bonität benutzt wurde, nach Feststellung der entsprechenden Angaben vernichtet werden.

Im Gegensatz zur alten Regelung erlaubt die neue Datenschutz-Verordnung in § 7 Absatz 1 Satz 2 nicht nur die

---

<sup>25</sup> Büttgen, Peter, „Ein langer Weg – Telekommunikationsdatenschutzverordnung endlich in Kraft getreten“ in RDV, Recht der Datenverarbeitung 2001, S. 6

Übermittlung der Bestandsdaten sondern nunmehr auch die Übermittlung von Verbindungsdaten an Unternehmen, die vom Telekommunikationsdiensteanbieter mit dem Inkasso bestehender Forderungen beauftragt wurden.

Nach der neuen Regelung des § 10 kann ein Antrag auf Mitteilung von belästigenden oder bedrohenden Verbindungen nur noch für die Zukunft gestellt werden. Damit soll verhindert werden, daß mißbräuchliche Anträge dazu verwendet werden, Kenntnis über nicht bekannte Rufnummern zu erhalten.<sup>26</sup> Sofern Verbindungsdaten in der Vergangenheit strafrechtliche Relevanz haben sollten, ist es den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des § 12 Fernmeldeanlagen-gesetz (FAG) möglich, auf Antrag des Belästigten tätig zu werden und die Identität des Anschlußinhabers zu ermitteln .

Ferner wird dem Antragsteller einer Fangschaltung nach § 10 Absatz 2 Satz 2 TDSV dann keine Auskunft über die Rufnummer gegeben, wenn diese auf Antrag hin ermittelt wurde, sofern die Rufnummer nicht in einem öffentlichen Verzeichnis aufgeführt ist. In diesem Fall werden nur Namen und Anschrift des Nummerninhabers übermittelt.

Zur Auskunft im Rahmen eines Antrags auf Fangschaltung nach einem mißbräuchlichen Anruf sind im Rahmen des Paragraphen 10 Absatz 3 TDSV alle an der Verbindung mitwirkenden Diensteanbieter verpflichtet.

Festzuhalten ist, daß als Anruf im Sinne des Gesetzes die nach der europäischen Datenschutzrichtlinie geltende Definition maßgeblich ist, wonach ein Anruf eine über einen öffentlich zugänglichen Telefondienst aufgebaute Verbindung, die eine zweigleisige Echtzeit-Kommunikation ermöglicht, ist. Damit fällt der sog. Short-Message-Service (SMS) nicht unter die Definition des Anrufs und ist über den Antrag einer Fangschaltung nicht zu ermitteln.<sup>27</sup>

---

<sup>26</sup> Büttgen, Peter, „Ein langer Weg – Telekommunikationsdatenschutzverordnung endlich in Kraft getreten“ in RDV, Recht der Datenverarbeitung 2001, S. 10

<sup>27</sup> Büttgen, Peter, „Ein langer Weg – Telekommunikationsdatenschutzverordnung endlich in Kraft getreten“ in RDV, Recht der Datenverarbeitung 2001, S. 11

## **e) Telekommunikations- Überwachungsverordnung**

Die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs und damit das Abhören und das Aufzeichnen von Inhalten und den näheren Umständen, wie gewählte Rufnummern, Weiterleitungen, Informationen über den Diensteanbieter sowie Beginn, Ende und Dauer von Verbindungen ist nur in sehr engen Grenzen erlaubt.

Die materiell-rechtliche Vorschriften der §§ 39 ff AWG - Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz - und des G-10-Gesetzes für Straftaten, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages gefährden, sowie der §§ 100 a und b StPO im Falle des Vorliegens der dort genannten schweren genannten Straftaten, regeln eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs als Einschränkung des im Grundgesetz gewährten Fernmeldegeheimnisses.

§ 88 Abs. 2 TKG bildet wie oben erwähnt die Ermächtigung für den Gesetzgeber, eine Verordnung zu erlassen, welche die technischen und organisatorischen Maßnahmen für die nach den oben genannten Vorschriften zulässigen Überwachungen Regel.

Um genau diese Verordnung handelt es sich bei der Telekommunikations-Überwachungsverordnung

Gegenstand der Verordnung sind folgerichtig die Anforderungen an die technische und organisatorische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen, die nach dem Gesetz zu Art. 10 GG, §§ 100a und 100b StPO und §§ 39 ff. AWG getroffen werden, das Genehmigungsverfahren und das Verfahren der Abnahme nach § 88 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 TKG, die Anforderungen an die Netzzugänge nach § 88 Abs. 4 TKG und die Ausgestaltung der nach § 88 Abs. 5 TKG zu erstellenden Statistiken. Sie regelt damit im Detail die Anforderungen an technische Einrichtungen, welche den an Überwachung interessierten Stellen von den Betreibern von Telekommunikationsanlagen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Damit sind die Adressaten der TKÜV die Betreiber von TK-Anlagen i.S.v. § 88 Abs. 1 TKG, die nach der StPO bzw. den Sicherheitsgesetzen zur Überwachung der Telekommunikation verpflichtet sind.

Betreiber einer Kommunikationsanlage ist nach § 3 Nr. 1 und Nr. 2 TKG derjenige, der die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Telekommunikationsanlage hat.

In den Bestimmungen über die Anforderungen an die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen ist auch eine sofortige Ermöglichung nach Entgegennahme der Anordnung enthalten, wobei im Hinblick auf die Entgegennahme zwischen einer Anordnung innerhalb und außerhalb der üblichen Geschäftszeiten differenziert wird, § 12 TKÜV. Dabei hat der Verpflichtete sicherzustellen, daß nach § 6 TKÜV gleichzeitig mehr als eine Überwachungsstelle in bezug auf ein und denselben Anschluß zugreifen kann.

Nach § 6 TKÜV hat der Verpflichtete aber auch die Sicherheit und Verfügbarkeit zentralisierter und teilzentralisierter Einrichtungen, mittels derer Überwachungsmaßnahmen eingerichtet und verwaltet werden, zu gewährleisten. Es muß dabei gewährleistet sein, dass alle Daten der angeordneten Überwachung einer bestimmten 'Zugangskennung' erfasst werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass weder die Nutzer noch Außenstehende die Tatsache der Überwachung bemerken.

Festzuhaltende Daten sind nach § 7 TKÜV im wesentlichen:

- die zu überwachende Kennung
- die Kennung der Gegenstelle auch bei abgebrochenen Anwahlversuchen
- Angaben zum 'Dienstmerkmal', d.h. Sprache, Fax, ISDN, Internet
- Technische Ursachen für Beendigung der Kommunikation
- bei Mobilfunknetzen den Standort des Mobilanschlusses
- amtliche Zeit der Kommunikation, d.h. Uhrzeit und exakte Dauer
- der Inhalt der Kommunikation

Der TK-Betreiber muss nach § 8 TKÜV alle diese Daten pro zu überwachender Kennung speichern und eindeutig zuordnungsfähig zu halten. Ihm obliegt die Aufgabe der Übermittlung an die Überwacher.

Die Übergabepunkte dürfen dabei nur von zur Überwachung berechtigten Stellen zugreifbar sein. Dort müssen auch alle Inhalte, getrennt nach gesendeten und empfangenen Daten, bereitgestellt werden. Der Betreiber muss bei Erkennung einer zu überwachenden Telekommunikation die Abhörverbindung zu den berechtigten Stellen aufbauen. Dabei müssen eventuelle Schutzmassnahmen gegen Abhörung (Verschlüsselung) vorher entfernen werden und den Abhörern die unverschlüsselten Daten bereitgestellt oder aber den Überwachern geeignete Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Echtzeitentschlüsselung zu ermöglichen.

Für kleine Betreiber mit nicht mehr als 10000 Benutzern gelten Erleichterungen, wie z. B. die Verpflichtung, eine angeordnete Überwachung erst innerhalb von 24 Stunden umsetzen zu müssen. Er muss Daten nicht unbedingt in Echtzeit bereitstellen, wenn seine Bandbreite dazu nicht ausreicht, sondern er kann sie puffern und zeitversetzt an die Überwacher senden. Innerhalb seiner Geschäftszeiten muss ein solcher kleiner Zugangsprovider aber jederzeit für die Überwacher erreichbar sein, um eine Überwachungsmaßnahme einzuleiten.

Die Übermittlung der Kopien der Kommunikation an die Überwacher muss der Zugangsprovider schützen gegen Übermittlung an/oder auch nur Kenntnisnahme durch Dritte. Die Anschlüsse der Überwacher müssen gegen unbefugte Belegung geschützt werden. Die Daten zu den angeordneten Überwachungen müssen gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt werden.

Die Löschung von Überwachungsdaten darf nur von zur Protokollprüfung verantwortlichem Personal möglich sein und nicht von den mit der praktischen Umsetzung von Überwachungen Beschäftigten. Jegliche Änderung an den technischen Einrichtungen, den Überwachungsaufträgen und den Daten müssen für zwei Jahre in einer nicht löschbaren Datei vorgehalten werden.

Wegen der eindeutigen gesetzlichen Vorgabe im Hinblick auf die Entschädigung für diese Bereitstellung und Nutzung gem. § 88 Abs. 4 Satz 3 TKG, sieht das TKÜV insoweit keine ergänzenden Regelungen vor.

Den Betreibern von TK-Anlagen werden dabei die Kosten für den Aufbau und das Bereitstellen der Überwachungsmaßnahmen gem. § 88 Abs. 1 TKG auferlegt.

In der Diskussion um diese Kostenregelung wird von den betroffenen Betreibern vorgetragen, daß die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs Sache des Staates und seiner Organe sei, weshalb die stets im allgemeinen Interesse durchgeführten Überwachungen auch vom Staat zu tragen seien.<sup>28</sup>

Demgegenüber steht das Argument, daß derjenige, der den wirtschaftlichen Nutzen aus den Telekommunikationsnetzen erhält, auch für die negativen Folgen dieses Systems eintreten müsse. Dazu gehöre auch der umfangreiche und kostenintensive Aufwand für die Überwachung des Telefonverkehrs.<sup>29</sup>

Ein weiteres Argument gegen die ausschließliche Kostenlast des Betreibers soll sich aus der zweifelhaften Erfolgsquote der Überwachung ergeben. Weil es sein könne, daß ohne Kenntnis der Beteiligten die Überwachung überhaupt keinen Erfolg aufweise, sei es unter verfassungsrechtlichen Aspekten, insbesondere der Geeignetheit, nicht verfassungsgemäß, aufgrund einer unsicheren Prognose dem Netzbetreiber alleine die Kosten aufzubürden.<sup>30</sup>

Insbesondere im Hinblick auf uneinheitliche Europäische Regelungen, sei es den deutschen Betreibern nicht zuzumuten, erheblich höhere Kosten für Überwachungen und damit für den Betrieb der Telekommunikationsanlagen auf zuwenden, als Konkurrenten im europäischen Ausland.<sup>31</sup>

## **f) Telekommunikations-Kundenschutzverordnung**

Die TKV geht auf Paragraph 41 TKG zurück, wonach die Bundesregierung zum Schutz der Nutzer, insbesondere der Verbraucher, mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen per Rechtsverordnung erlassen kann.

---

<sup>28</sup> Eckhardt, Jens, „Telekommunikations-Überwachungsverordnung – Ein Überblick“, in Computer und Recht 2001, S. 670, S. 674

<sup>29</sup> Eckhardt, Jens, „Telekommunikations-Überwachungsverordnung – Ein Überblick“, in Computer und Recht 2001, S. 670, S. 675

<sup>30</sup> Eckhardt, Jens, „Telekommunikations-Überwachungsverordnung – Ein Überblick“, in Computer und Recht 2001, S. 670, S. 675

<sup>31</sup> Eckhardt, Jens, „Telekommunikations-Überwachungsverordnung – Ein Überblick“, in Computer und Recht 2001, S. 670, S. 675

Die TKV bestimmt, dass die Telekommunikationsdiensteanbieter ihren Kunden die Standardform eines Einzelbindungsnachweises ohne weitere Kosten zur Verfügung stellen müssen, § 14 TKV.

§ 15 TKV normiert das Recht des Kunden von Telekommunikationsunternehmen eine Gesamtrechnung für alle Verbindungen zu erhalten, die von seinem Anschluß ausgegangen sind. Dabei müssen die jeweiligen auf die einzelnen Anbieter entfallenden Beträge in ihrer Gesamtheit pro Anbieter erkennbar sein.

Mit der am 05.06.2002 vom Bundeskabinett beschlossenen Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) werden die Telefondiensteanbieter in Zukunft verpflichtet, in der Telefonrechnung die ladungsfähige Anschrift aller Diensteanbieter anzugeben, für die Forderungen geltend gemacht werden. So hat der Telefonkunde nach der Neuregelung die Möglichkeit, sich mit seinen Einwendungen direkt an die entsprechenden Anbieter zu wenden.<sup>32</sup>

Gleichzeitig zu dieser Verordnungsänderung wird in das Unterlassungsklagegesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach Bürger und Unternehmen, denen unverlangt Waren oder sonstige Dienstleistungen zugesandt werden, einen Auskunftsanspruch gegen den Post-, Telekommunikations-, Tele- oder Mediendiensteanbieter haben. Damit wird verhindert, dass sich rechtswidrig verhaltende Unternehmen hinter einer Postfachadresse, einer Faxnummer oder einer Internetadresse verbergen. Der Verbraucher wird damit in die Lage versetzt, seine Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche durchzusetzen.<sup>33</sup>

---

<sup>32</sup><http://www.bmwi.de/Homepage/Presseforum/Pressemitteilungen/2002/2605prm1.jsp>

<sup>33</sup><http://www.bmwi.de/Homepage/Presseforum/Pressemitteilungen/2002/2605prm1.jsp>